

BVGer D-642/2019 vom 24. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-642_2019_d20181224

FR: TAF D-642/2019 du 24 décembre 2018

IT: TAF D-642/2019 del 24 dicembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Dezember 2018

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

D-642/2019 Seite 7

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Auf den Antrag auf Bestätigung der zufälligen Auswahl des Spruchkörpers wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 14. Februar 2019 nicht eingetreten und im Übrigen über die Spruchkörperbildung orientiert. Die konkrete Zusammensetzung des Spruchkörpers geht aus dem Rubrum des vorliegenden Urteils hervor.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen (Nichtgewährung der vollständigen Akteneinsicht, Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive Verletzung der Begründungspflicht, unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts) erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2

Über den Antrag auf Gewährung der vollständigen Einsicht in die Akten des SEM, insbesondere in die Akten A21–A24 wurde mit Zwischenverfügung vom 14. Februar 2019 befunden (vgl. oben Bst. E.).

E. 4.3

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die D-642/2019 Seite 8 Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.4.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, weil es in der angefochtenen Verfügung vom 24. Dezember 2018 praktisch sämtliche risikobegründenden Faktoren nicht berücksichtigt respektive falsch oder unvollständig abgeklärt habe (vgl. Beschwerde S. 12). Bei der angefochtenen Verfügung handle es sich um eine kritiklose Reproduktion und Übernahme von Schlussfolgerungen des mangelhaften ersten Asylverfahrens. Diese Rüge ist indes zurückzuweisen, da die im ersten Asylverfahren ergangene Verfügung des SEM unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist und das SEM nicht gehalten war, die dort bereits beurteilten Sachverhaltselemente im Rahmen eines Mehrfachgesuchs einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Soweit sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren auf seine Asylvorbringen bezieht und an deren Glaubhaftigkeit festhält, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht weiter einzugehen.

E. 4.4.2

Sodann wird unter dem Titel der Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei – trotz entsprechenden Antrags – nicht erneut zu seinen Asylgründen angehört worden; ausserdem sei der (zweite) Entscheid nicht von derselben

Person verfasst worden, die die die Anhörung vom 18. November 2016 durchgeführt habe (vgl. Be- schwerde S. 13 f.). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das SEM nicht verpflichtet war, den Beschwerdeführer erneut anzuhören. Der mit Verfügung vom 10. März 2017 getroffene Entscheid über sein erstes Asylgesuch ist unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen. Das zweite Asylgesuch wurde innerhalb der

D-642/2019 Seite 9 Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Aufgrund der dem Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) war er gehalten, seine (neuen) Asyl- gründe bei der Einreichung des Mehrfachgesuchs substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Dies hat der damals anwaltlich vertretene Beschwerdeführer denn auch auf 17 Seiten schriftlich und unter Beilage zahlreicher Unterlagen getan. Zudem ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer durch den Umstand, dass zwei verschiedene Personen mit der Leitung der Anhörung im ersten Asylverfahren und dem Verfassen des angefochtenen (zweiten) Entscheids befasst waren, ein Nachteil entstanden wäre, zumal wesentliche Grundlage für die Beurtei- lung des zweiten Asylgesuches die schriftliche Eingabe vom 11. Juni 2017 bildet. Schliesslich handelt es sich beim Inhalt des in der Beschwerde (vgl. S. 13 Mitte) zitierten Rechtsgutachten von Prof. Walter Kälin vom 23. Feb- ruar 2014 lediglich um Empfehlungen an das SEM, aus welchen keine An- sprüche abgeleitet werden können.

E. 4.4.3

Was das eventualiter gestellte Begehren um Aufhebung der ange- fochtenen Verfügung wegen Verletzung der Begründungspflicht betrifft, so wird die Rüge (vgl. Beschwerde S. 6, 24 und 66) in keiner Weise begrün- det. Auch aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf einen diesbe- züglichen formellen Mangel.

E. 4.5.1

Ferner wird unter Berufung auf aktuelle Länderhintergrundinformati- onen geltend gemacht, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt. Dabei wird im Wesentlichen auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers (insbesondere seine LTTE- Verbindungen, die langjährige Haftstrafe und seinen Gesundheitszustand), auf die unzutreffende Einschätzung der länderspezifischen Lage in Sri Lanka durch das SEM, auf dein Urteil des High Court Vavuniya vom Juli 2017 sowie auf die zu erwartende Vorsprache auf dem sri-lankischen Ge- neralkonsulat und auf Ereignisse bei Rückschaffungen hingewiesen (vgl. Beschwerde S. 13–65).

E. 4.5.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat sich das SEM jedoch sehr wohl eingehend – und auch unter Berücksichtigung der bereits im ersten Asylverfahren bekannten, soweit als glaubhaft erachteten Situation des Beschwerdeführers – mit sämtlichen seiner neuen Vorbrin- gen auseinandergesetzt und diese auch vor dem Hintergrund der aktuellen

D-642/2019 Seite 10 Lage in Sri Lanka gewürdigt. Allein der Umstand, dass das SEM in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt als vom Beschwerde- führer vertreten, und es aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdi- gung der Vorbringen (inkl. Risikoanalyse) gelangt als vom Beschwerdefüh- rer verlangt, stellt keine

ungenügende Sachverhaltsfeststellung dar. Bezüglich der geltend gemachten Vorsprache auf dem Generalkonsulat zwecks Beschaffung von Reisepapieren (vgl. Beschwerde S. 51–54) kann zudem auf die diesbezügliche Rechtsprechung (vgl. BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3) verwiesen werden. Hinsichtlich des Vorbringens, das Lagebild des SEM vom 16. August 2016 erweise sich als unrichtig, indem es sich in wesentlichen Teilen auf nicht-existierende oder nicht offengelegte Quellen stütze (vgl. Beschwerde S. 49 f.), kann dieser Argumentation – wie vom BVGer schon in mehreren Urteilen festgestellt (vgl. Urteil des BVGer D-5610-2017 vom 25. November 2021 E. 3.6 m.w.H.) – offensichtlich nicht gefolgt werden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Schlussfolgerungen des Lagebildes als unzutreffend erachtet, begründet für sich keinen formellen Mangel.

E. 4.6

Die formellen Rügen erweisen sich demzufolge als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formalen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren (Ziff. 1 und Ziffn. 4–6) sind somit abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisangebote (vgl. Beschwerde S. 66 f.): Er sei erneut zu seinen gesamten Asylgründen anzuhören, insbesondere auch in Bezug auf seinen Gesundheitszustand und auf sein exilpolitisches Engagement (Beweisantrag 1). Es sei sein psychischer und physischer Gesundheitszustand von Amtes wegen abzuklären und in der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft mitzubersichtigen (Beweisantrag 2). Es sei ihm eine angemessene Frist zur Nachreichung von Beweismitteln, die sein exilpolitisches Engagement belegen würden, anzusetzen (Beweisantrag 3).

E. 5.2.1

Eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers erübrigt sich, ist doch der Sachverhalt, wie vorstehend aus der Erwägung 4.5.2 hervorgeht, hinreichend erstellt. Ohnehin besteht – wie ebenfalls bereits erwähnt – im

D-642/2019 Seite 11 Rahmen eines Mehrfachgesuches kein Anspruch auf eine erneute Anhörung (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Der Beschwerdeführer hat zudem seine neuen Asylvorbringen im Gesuch vom 11. Juni 2017 auf 17 Seiten dargelegt. Darüber hinaus handelt es sich beim damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers um einen patentierten Rechtsanwalt mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet des Asylrechts, dem nun bereits in vielen von ihm geführten Verfahren dargelegt wurde, dass gemäss schweizerischem Asylrecht Mehrfachgesuche schriftlich einzureichen sind und kein Anspruch auf eine nochmalige Anhörung besteht. Somit ist der Beweisantrag 1 abzuweisen.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer, der bereits im ersten Asylverfahren geltend gemacht hatte, unter psychischen Problemen zu leiden, brachte in seinem neuen Asylgesuch vor, seine psychische Störung dürfe der Grund für sein ambivalentes Verhalten sein und müsse daher durch spezialisierte Fachärzte abgeklärt werden. Auf entsprechende Aufforderung des SEM vom 4. Oktober 2018 liess der Beschwerdeführer mitteilen, es könne kein Arztbericht eingereicht werden. Damit hatte die Vorinstanz keinen Anlass, weitere Abklärungen zu diesen Vorbringen des Beschwerdeführers zu tätigen (vgl. die einlässlichen

Ausführungen auf S. 5 f. der angefochtenen Verfügung). Auch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wurde kein Arztbericht eingereicht, und die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich in allgemeinen Wiederholungen der im ersten Asylverfahren und in der Eingabe vom 11. Juni 2017 enthaltenen Vorbringen. Der Beweisantrag 2 ist daher ebenfalls abzuweisen.

E. 5.2.3

Eine Fristansetzung zur Einreichung von Beweismitteln zur Dokumentation des exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers erübrigt sich schon angesichts der ihn treffenden Mitwirkungspflicht. Im Übrigen wurden entsprechende Beweismittel bis heute nicht eingereicht, obwohl seit Erhebung der vorliegenden Beschwerde solche längst hätten eingereicht werden können. Mithin ist auch der Beweisantrag 3 abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-642/2019 Seite 12 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Nach Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden.

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden im Einzelnen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 7.1

Das SEM stellt in der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 5 f.) fest, der Beschwerdeführer habe in seinem Mehrfachgesuch geltend gemacht, er leide unter einer schweren psychischen Störung und wäre bei einer Rückkehr nach Sri Lanka wegen seinem durch diese Störung geprägten Verhalten einer neuen asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt. Er habe indes bereits in seinem ersten Asylverfahren psychische Beschwerden geltend gemacht und auf Aufforderung des SEM hin einen Arztbericht zu den Akten gereicht. Als Begründung für das neue Asylgesuch werde nun geltend gemacht, vor dem Hintergrund seiner psychischen Störung sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei

Verhören ein durch diese psychische Störung geprägtes Aussageverhalten an den Tag legen und sich zu Geständnissen bewegen lassen beziehungsweise nicht in der Lage sein würde, sich logisch und kontrolliert zu äussern, weshalb es zwangsläufig zu einer weiteren Inhaftierung und zu Befragungen unter Folter kommen würde. Mit diesen Aussagen vermöge der Beschwerdeführer jedoch keine begründete Furcht darzulegen, es genüge nämlich nicht, eine Furcht lediglich mit Vermutungen zu begründen. Vielmehr müssten hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht auf dem subjektiven Empfinden des

D-642/2019 Seite 13 Betroffenen fussten. Eine solche konkrete Bedrohung sei vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Abgesehen davon, dass bis zum heutigen Zeitpunkt kein Arztbericht betreffend die geltend gemachte Störung zu den Akten gegeben worden sei, würden auch sonst keine konkret begründeten Hinweise auf eine Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden im Falle der Rückkehr des Beschwerdeführers vorliegen. Allein aufgrund der – im Übrigen mit Entscheid vom 10. März 2017 grösstenteils als unglaublich qualifizierten – Vorgeschichte und der vorgebrachten psychischen Störung lasse sich keine ausreichende Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Furcht begründen. Sodann legt das SEM ausführlich dar (vgl. angefochtene Verfügung S. 6 f.), wieso es das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgungsmassnahmen aufgrund der Ersatzreisepapierbeschaffung verneinte und wieso es das Migrationsabkommen zwischen der Schweiz und Sri Lanka (SR 0.142.117.121) als nicht verletzt erachtete. Ferner hält das SEM fest (vgl. angefochtene Verfügung S. 7 f.), weder der in der Eingabe vom 11. Juni 2017 zitierte Länderbericht vom 30. April 2014 noch die zahlreichen anderen genannten Berichte stünden in einem Bezug zur Person des Beschwerdeführers, weshalb sie – auch angesichts der überwiegend unglaublichen Vorbringen im ersten Asylverfahren – keinerlei Aufschluss über eine allfällige Gefährdung geben könnten. Der blosser Verweis auf die Aussage im – im Übrigen nicht mehr aktuellen – Länderbericht vom 30. April 2014, wonach Berichte zur Wiederverhaftung von rehabilitierten ehemaligen LTTE-Kämpfern existierten, sowie die weiteren aufgeführten Quellen zu wiederverhafteten rehabilitierten Mitglieder der LTTE genügte nicht, um beim Beschwerdeführer von einem Risikoprofil auszugehen. Schliesslich sei bezüglich sämtlicher weiterer Vorbringen zu den geltend gemachten Risikofaktoren auf den rechtskräftigen Entscheid des SEM vom 10. März 2017 zu verweisen. Dem Mehrfachgesuch seien keine substantiierten Ausführungen zu entnehmen, weshalb die damalige Einschätzung des SEM diesbezüglich nicht mehr zutreffen sollte. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Furcht vor einer gezielten Verfolgung werde nach wie vor als unbegründet eingestuft. Auch wenn es zutrefte, dass sich die politische Lage Sri Lanka seit dem Entscheid des SEM vom

E. 7.2

In der Beschwerde (vgl. S. 67–70) wird im Wesentlichen der vom Beschwerdeführer bereits im ersten Asylverfahren vorgebrachten Sachverhalt wiederholt und an dessen Glaubhaftigkeit festgehalten. Zusätzlich wird geltend gemacht, die sri-lankischen Sicherheitskräfte würden sich weiterhin regelmässig bei der Mutter nach dem Verbleib des Beschwerdeführers erkundigen, wobei die Mutter jeweils angebe, ihr Sohn befinde sich in der Schweiz. Zudem nehme der Beschwerdeführer – auch wenn er sich bewusst auf wenig exponierte Weise exilpolitisch engagiere – an Demonstrationen in D. _____ teil, wobei darauf hinzuweisen sei, dass der sri-lankische Nachrichtendienst die Aktivitäten der tamilischen Diaspora in der Schweiz bekanntlich systematisch überwache. Sodann wird

nebst der Aktenführung im Rahmen des ersten Asylverfahrens auch die "blinde und kritiklose Übernahme der Würdigung der Beweismittel" aus dem ersten Verfahren beanstandet. Ausserdem sei der Sachverhalt nicht als Ganzes beurteilt beziehungsweise es seien Sachverhaltselemente nicht in die Beurteilung miteinbezogen worden, was nicht nur rechtlich falsch sei, sondern auch die "dringende Gefahr einer fehlerhaften Beurteilung des Asylgesuches" berge (vgl. Beschwerde S. 72–75). Alsdann wird – unter Hinweis auf die auf der zusammen mit der Beschwerde eingereichten CD-ROM abgespeicherten Beweismittel – die Gefährdungssituation tamilischer Rückkehrer im Allgemeinen und das Risiko des Beschwerdeführers im Besonderen dargelegt (vgl. Beschwerde S. 75–80). Schliesslich wird in der Stellungnahme vom 11. März 2019 nicht nur auf die auf der gleichzeitig eingereichten CD-ROM abgespeicherten Berichte verwiesen, sondern in Bezug auf das Aktenstück A22 auch geltend gemacht, der Brief der damaligen Ehefrau des Beschwerdeführers dürfe nicht als blosses Gefälligkeitsschreiben beurteilt werden. Vielmehr würden sich daraus zahlreiche Aussagen zum Beleg asylrelevanter Sachverhaltselemente auch für die Zeit nach der Haftentlassung des Beschwerdeführers ergeben.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Mehrfachgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Wesentlichen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

D-642/2019 Seite 15

E. 7.3.2

Ergänzend anzumerken ist, dass die vom Beschwerdeführer behaupteten Behelligungen seiner Mutter durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden (vgl. Beschwerde S. 69) in keiner Weise belegt oder zumindest in glaubhafter Art und Weise geschildert werden. Dasselbe gilt auch für das geltend gemachte exilpolitische Engagement (vgl. Beschwerde S. 69 f.), obwohl der Beschwerdeführer – wie vorstehend (vgl. E. 5.2.3) festgestellt – ausreichend Zeit gehabt hätte, dieses mittels entsprechender Unterlagen zu illustrieren. Im Übrigen erschöpft sich dieses angebliche Engagement in der nicht näher substantiierten Teilnahme an Demonstrationen in D._____. Allein durch die – unter in der Schweiz lebenden sri-lankischen Staatsangehörigen weit verbreitete – Teilnahme an Demonstrationen hätte sich der Beschwerdeführer indes nicht derart exponiert, dass Anlass zur Annahme bestehen würde, die sri-lankischen Behörden hätten davon Kenntnis bekommen. Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ist somit zu verneinen. Der Einwand einer "blinden und kritiklosen Übernahme der Würdigung" der Beweismittel aus dem ersten Asylverfahren beziehungsweise der mangelnden Gesamtbeurteilung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Sachverhaltselemente aus dem ersten Verfahren (vgl. Beschwerde S. 73–75) ist ebenfalls nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Vielmehr ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das SEM Sachverhaltselemente im Rahmen eines Mehrfachgesuchs nicht mehr zu beurteilen hatte. Sodann hat das SEM bereits in seiner Verfügung vom 10. März 2017 (vgl. S. 10) unter Hinweis auf das Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) eine Prüfung anhand sogenannter Risikofaktoren vorgenommen und das Vorliegen solcher beim

Beschwerdeführer verneint. Die Feststellung des SEM in der angefochtenen Verfügung vom 24. Dezember 2018, wonach den Ausführungen im Mehrfachgesuch keine substanziellen Ausführungen zu entnehmen seien, weshalb die damalige Einschätzung des SEM diesbezüglich nicht mehr zutreffen sollte, ist ohne weitere beizupflichten. Daran vermögen weder die Ausführungen in der Beschwerde (vgl. S. 75–80) noch die auf den beiden eingereichten CD-ROMs abgespeicherten Berichte (vgl. Bstn. B.a, D. und F.c) betreffend die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka noch das dem Beschwerdeführer nunmehr offengelegte Aktenstück A22 (per Telefax an die Schweizer Botschaft in Colombo übermitteltes Schreiben der früheren

D-642/2019 Seite 16 Ehefrau des Beschwerdeführers) etwas zu ändern, zumal letzteres allenfalls Probleme des Beschwerdeführers betrifft, die implizit bereits im Rahmen des ersten Asylverfahrens beurteilt worden waren. Abschliessend ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer keinerlei ärztliche Berichte oder Unterlagen zu den Akten gegeben hat, welche einen Hinweis darauf geben könnten, dass er aufgrund einer psychischen Störung einer neuen asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt werden könnte.

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat sein Mehrfachgesuch folglich zu Recht abgelehnt. 8. 8.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 8.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach wiederum zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9. 9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 9.2 9.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

D-642/2019 Seite 17 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 9.2.2 Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine

Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lasse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Entgegen der in der Beschwerde (vgl. S. 80 f.) vertretenen Auffassung ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig. 9.3 9.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

D-642/2019 Seite 18 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 9.3.2 Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz ist sodann zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). 9.3.3 Der Beschwerdeführer stammt indessen nicht aus der vom damaligen Bürgerkrieg besonders betroffenen Nordprovinz. Vielmehr hat er ab der (...) Klasse und bis zur Ausreise im Jahr 2015 in E. _____, in der Zentralprovinz gelebt. Er verfügt über Berufserfahrung als (...) und (...) und spricht sehr gut Singhalesisch. Ausserdem hat er in seiner Heimat ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. 9.3.4 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar. 9.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Allfällige Verzögerungen aufgrund der herrschenden Situation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie stellen – gemäss aktuellem Kenntnisstand – lediglich temporäre Vollzugshindernisse dar und vermögen am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-925/2019 vom 8. Juni 2021 E. 10.4 m.w.H.). 9.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach wiederum zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lasse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Entgegen der in der Beschwerde (vgl. S. 80 f.) vertretenen Auffassung ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz ist sodann zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2).

E. 9.3.3

Der Beschwerdeführer stammt indessen nicht aus der vom damaligen Bürgerkrieg besonders betroffenen Nordprovinz. Vielmehr hat er ab der (...) Klasse und bis zur Ausreise im Jahr 2015 in E._____, in der Zentralprovinz gelebt. Er verfügt über Berufserfahrung als (...) und (...) und spricht sehr gut Singhalesisch. Ausserdem hat er in seiner Heimat ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Allfällige Verzögerungen aufgrund der herrschenden Situation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie stellen - gemäss aktuellem Kenntnisstand - lediglich temporäre Vollzugshindernisse dar und vermögen am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern (vgl. stattvieler: Urteil des BVGer D-925/2019 vom 8. Juni 2021 E. 10.4 m.w.H.).

E. 9.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

D-642/2019 Seite 19 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde sowie auf den Inhalt der beiden eingereichten CD-ROMs – die sich allesamt auf die generelle Lage in Sri Lanka und nicht auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers beziehen –näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 11

Aufgrund der vom die am 28. März 2019 vom (...) ausgestellte, am 1. April 2019 (Poststempel) dem Beschwerdeführer zugestellte und anschliessend dem Bundesverwaltungsgericht übermittelte "Bestätigung der Unterstützung durch Nothilfe" ist die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers als belegt zu betrachten, zumal keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sich seine finanzielle Situation seither verändert hätte. Demnach ist die in der Zwischenverfügung vom 14. März 2019 an die Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung geknüpfte Bedingungen erfüllt, und es besteht kein Anlass, auf den diesbezüglichen Entscheid zurückzukommen. Dementsprechend sind keine Verfahrenskosten aufzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

D-642/2019 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.